

Auf einen Blick

## Open-Data-Gesetz Hessen

### Ausgangslage

Am 08. September 2021 findet die Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Open-Data-Gesetz statt. Mit der Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) sollen die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung von Open Data durch die hessischen Landesbehörden geschaffen werden.

### Bitkom-Bewertung

**Geht in die richtige Richtung:** Unser Ziel ist ein modernes und offenes Daten-Ökosystem, das soziale und technische Innovationen in Hessen, Deutschland und Europa befördert. Der freie Zugang zu und die breite Nutzung von Daten bilden eine wichtige Säule für die Digitalisierung der Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Vorhaben, die Bereitstellung von Open Government Data auszuweiten.

### Das Wichtigste

Im Bitkom sind neue Anbieter genauso wie Mitglieder mit großer Nähe zu den klassischen Diensten vertreten. Unser Papier zeichnet daher mögliche Kompromisslinien vor:

- **Daten der Landesverwaltung sollen zukünftig grundsätzlich veröffentlicht werden (open-by-default-Grundsatz).** Dabei darf es nur wenige und gut begründete Ausnahmen geben. Im Gesetzentwurf sollte deshalb auch ein Datenbereitstellungsanspruch verankert werden. Ein besonders hohes Innovationspotenzial weisen in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten auf, die zuvor anonymisiert wurden.
- **Die Datenbereitstellung muss einfach, standardisiert und möglichst offen gestaltet werden.** Um die Nutzung von Open Data zu erleichtern und zu verbessern, bedarf es einer harmonisierten und standardisierten technischen Umsetzung. Schnittstellen sind dabei möglichst offen zu gestalten (Open API).
- **Die Maßnahmenumsetzung erfordert klar definierte Zuständigkeiten und ein regelmäßiges Monitoring.** Wir unterstützen deshalb die Etablierung von Open-Data-Koordinatoren in allen Ministerien und regen die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Fragen zur Bereitstellung von offenen Daten der Landesbehörden an. Zudem sollten Bereitstellungs- und Nutzungszahlen von Open Data in regelmäßigen Fortschrittsberichten transparent gemacht werden

### Bitkom-Zahl

#### Platz 8

belegt Deutschland im [“Open Data Maturity Report 2020”](#) der Europäischen Kommission.

# Stellungnahme

## Open-Data-Gesetz Hessen

13. August 2021

Seite 2

### Zusammenfassung

Am 08. September 2021 findet die Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Open-Data-Gesetz statt. Mit der Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) sollen die rechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung von Open Data durch die hessischen Landesbehörden geschaffen werden.

Die Novelle schafft eine Pflicht zur gebührenfreien Bereitstellung von unbearbeiteten, maschinenlesbaren Daten, die sie zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben wurden. Der neue § 4a definiert die zu bereitstellenden Datensätze, regelt die Form der Datenbereitstellung und legt die Zuständigkeiten bei der Koordination und Umsetzung der Maßnahmen fest. In § 4b wird das Monitoring der Maßnahmenumsetzung geregelt und das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach § 4a zu erlassen.

Im Folgenden gehen wir auf die vorgeschlagenen Regelungen im Detail ein und stehen selbstverständlich für weitere Gespräche zum Entwurf gerne zur Verfügung.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Lena Flohre**  
**Bereichsleiterin Landespolitik**  
T +49 30 27576-123  
l.flohre@bitkom.org

**Marc Danneberg**  
**Referent Public Sector**  
T +49 30 27576-526  
m.danneberg@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Einleitung

Daten sind der Treibstoff für die Digitalisierung in allen Bereichen von Wirtschaft und Verwaltung. Sie stellen eine wichtige Grundlage digitaler Geschäftsmodelle von öffentlichen und privaten Unternehmen dar. Der freie Zugang zu Daten sowie deren breite Nutzung sind deshalb zentrale Erfolgsfaktoren bei der digitalen Transformation in Hessen, Deutschland und Europa.

Vor dem Hintergrund der hohen Relevanz von Daten für die digitale Wirtschaft und der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich begrüßt der Bitkom ausdrücklich das Vorhaben, die Datenressourcen der Landesverwaltung für die Allgemeinheit zugänglich zu machen und hierfür mit einem Open-Data-Gesetz bzw. der Novelle des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Zur Sicherstellung einer innovationsfreundlichen Datenpolitik hat der Bitkom folgende Empfehlungen zum Gesetzentwurf in seiner Fassung vom 09. April 2021:

### **1 Open-by-default-Grundsatz und Datenbereitstellungsanspruch**

Durch die Beteiligung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen an datengetriebenen Innovationen können übergreifende Effekte erzielt werden, damit sowohl unsere Gesellschaft als auch unsere heimische Wirtschaft die Digitalisierung aktiv mitgestalten und davon profitieren können. Entscheidend für das Gelingen dieser Innovationsprozesse sind eine standardisierte und einfach zugängliche Datenbereitstellung sowie eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Verwaltungsakteuren.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde, dass Geobasisdaten in Hessen weitgehend kosten- und lizenzfrei bereitzustellen sind und diese Daten künftig möglichst automatisiert und maschinenlesbar genutzt werden sollen. Neben den Geodaten gibt es eine Vielzahl weiterer Bereiche von öffentlichen Datenbeständen, die für datengetriebene Innovationen in Betracht kommen (z.B. Umweltdaten, Wirtschafts- und Unternehmensdaten, Mobilitätsdaten, Haushaltsdaten, sonstige demographische und statistische Daten). Hier setzt der Entwurf des Open-Data-Gesetzes an erweitert die öffentlich bereitzustellenden Datenkategorien. Konkret heißt es in § 4a, Absatz 1 des Gesetzentwurfes. *„Behörden des Landes stellen unbearbeitete, maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung“*. Daten, die bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben erhoben werden, sollen somit zukünftig grundsätzlich veröffentlicht

## Stellungnahme Open-Data-Gesetz

Seite 4|5

werden. Um diesem open-by-default-Grundsatz vollumfänglich Rechnung zu tragen empfehlen wir die Ergänzung einer Klarstellung, dass sich aus dem Open-Data-Gesetz ein Datenbereitstellungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen ableiten lässt. Wird ein bestimmter Datensatz auf Nachfrage nicht bereitgestellt, muss die zuständige Behörde dies entsprechend begründen.

### 2 Open-Data-Koordinatoren und zentrale Anlaufstelle

Es ist sehr zu begrüßen, dass in jedem Ministerium eine Open-Data-Koordinatorin oder ein Open-Data-Koordinator als zentraler Ansprechpartner für die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums benannt werden soll. Die Open-Data-Koordinatorin oder der Open-Data-Koordinator sollte insbesondere auch als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung stehen, die an der Bereitstellung von Daten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums interessiert sind bzw. Nutzerfeedback zu den bereits veröffentlichten Datensätzen einbringen möchten. Hierfür muss sichergestellt sein, dass die Koordinatorinnen und Koordinatoren entsprechend qualifiziert sind und mit den erforderlichen zeitlichen Ressourcen ausgestattet wurden. Um die Open-Data-Koordinatorinnen und Open-Data-Koordinatoren miteinander zu vernetzen und bei der Umsetzung des Open-Data-Gesetzes zu unterstützen empfiehlt sich die Etablierung einer zentralen Anlaufstelle für Open Data der Landesverwaltung (analog zum Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) des Bundesverwaltungsamtes im Bundesbereich). Eine solche zentrale Anlaufstelle könnte insbesondere auch dann hinzugezogen werden, wenn Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob ein bestimmter Datensatz aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums entsprechend § 4a, Abs. 1-3 des Open-Data-Gesetzes einer Bereitstellungspflicht unterliegt.

### 3 Einfache, standardisierte und zentrale Datenbereitstellung

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die breite Nutzung offener Daten ist eine möglichst einfache, standardisierte und zentrale Datenbereitstellung. Sofern möglich ist eine Echtzeitbereitstellung von dynamischen Datensätzen über Anwendungsprogrammierschnittstellen (Open API) zu forcieren. Deshalb begrüßen wir, dass die Form der Datenbereitstellung in § 4a, Abs. 6 klar geregelt wird und ein Zugriff über ein Open-Data-Portal des Landes sowie über das nationale Metadatenportal GovData erfolgen kann. Daten sind nach § 4a, Abs. 6 „soweit sinnvoll und möglich, in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten und mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen bereitzustellen“. In vielen Fällen ist bei der Bereitstellung offener Daten noch nicht absehbar welche Innovations- und Nutzungsmodelle später daraus abgeleitet werden. Das hohe Innovationspotenzial von Open Government Data ergibt sich

## Stellungnahme Open-Data-Gesetz

Seite 5|5

vielmehr gerade daraus, dass sich verschiedenste Akteure aus Zivilgesellschaft, Forschung und Wirtschaft explorativ mit den bereitgestellten Daten auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir in dem oben zitierten Abschnitt die beiden Wörter [*sinnvoll und*] zu streichen. Über Sinn und Zweck der späteren Datennutzung sollte nicht bereits vor der Bereitstellung entschieden werden.

### 4 Anonymisierung personenbezogener Daten

Generell werden viele öffentliche Daten derzeit nicht veröffentlicht, da sie personenbezogen sind. Grundsätzlich sollte jedoch verstärkt von der Möglichkeit der Anonymisierung personenbezogener Daten Gebrauch gemacht und auf die Veröffentlichung nur in gut begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeit zur Anonymisierung personenbezogener Daten in § 4a, Abs. 2 explizit adressiert wird.

### 5 Open-Data-Fortschrittsbericht

Gemäß § 4b, Abs. 1 berichtet die Landesregierung dem Landtag alle drei Jahre über die Erfahrungen in Bezug auf die Open-Data-Regelung. Ein echtes Monitoring setzt voraus, dass nicht nur die Umsetzungsstände einzelner Maßnahmen erfasst werden, sondern dass mittels klar definierter Indikatoren Bereitstellungs- und Nutzungszahlen transparent gemacht werden. Landesbehörden sollten deshalb zukünftig Fortschritte bei der Bereitstellung von Open Data auch mittels einheitlicher Kennzahlen transparent kommunizieren. Zudem regen wir an, dass der Fortschrittsbericht im jährlichen Turnus veröffentlicht wird, um Hemmnisse bei der Datenbereitstellung möglichst frühzeitig identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.